Satzungsänderung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenschwimmbades im Ortsteil Görwihl vom 05.11.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.02.2012 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenschwimmbades vom 05.11.2001 erhält folgende Fassung:

Höhe der Benutzungsgebühren

(1)	Einzelkarte, Personen ab 17 Jahren	3,00	EUR
	Einzelkarte, Personen 6 bis 16 Jahre, Schüler und Schwerbeschädigte	1,50	EUR
(2)	Dutzendkarte, Personen ab 17 Jahren	30,00	EUR
	Dutzendkarte, Personen 6 bis 16 Jahre, Schüler und Schwerbeschädigte	15,00	EUR
(3)	Gruppen	24,00	EUR
(4)	Warmbadezuschlag Einzelperson	0,50	EUR
	Warmbadezuschlag Gruppe	5,00	EUR
(5)	Schulschwimmen je Schüler	1,50	EUR
(6)	Familienkarte (entspricht 25er Karte für Personen ab 17 Jahren bzw. 50er Karte für Personen 6 bis 16 Jahre, Schüler und Schwerbeschädigte)	60,00	EUR
(7)	Jahreskarte, Personen ab 17 Jahren	90,00	Euro
	Jahreskarte, Personen 6 bis 16 Jahr, Schüler und Schwerbeschädigte	45,00	Euro
(8)	Jahreskarte Bäderverbund mit Freibad Albbruck, Personen ab 17 Jahren	120,00	Euro
, ,	Jahreskarte Bäderverbund mit Freibad Albbruck, Personen 6 bis 16 Jahre	60,00	Euro
(9)	Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Benutzungsgebühr.	bezahlen	keine

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2012 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Görwihl, den 13. Februar 2012

gez. Carsten Quednow, Bürgermeister